

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 01/2016

26. Jahrgang

15. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Mettmann und den Anschluss an die städtischen Entwässerungsanlagen (Entwässerungssatzung der Kreisstadt Mettmann) vom 16. Dezember 2005 (2. Änderung vom 15.12.2015)

- 2 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Mettmann vom 16. Dezember 2005 (2. Änderung vom 15.12.2015)

- 3 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann

- 4 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann (4. Änderung vom 15.12.2015)

- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 139 - Raabestraße - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.01.2016

1

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
in der Stadt Mettmann und den Anschluss an die städtischen Entwässerungsanlagen
(Entwässerungssatzung der Kreisstadt Mettmann)
vom 16. Dezember 2005
(2. Änderung vom 15.12.2015)**

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW)

hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 Änderungen der Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Absatz (5) c) wird wie folgt eingefügt:

Liegt der öffentliche Kanal in privaten Grundstücken gehören die Anschlussstutzen und Abzweiger der privaten Anschlussleitungen an diesen zum öffentlichen Kanal.

§ 2 Absatz (6) b) wird folgender Begriff eingefügt:

Kleinkläranlagen, **Mehrkammergruben**, und abflusslose Gruben.

§ 6 Absatz (3) Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Grenzwerte sind am Übergabeschacht (**Prüfschacht im Anschlusskanal**) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

§ 11 Absatz (6) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Neu hergestellte erdverlegte Abwasseranlagen sind ~~auf Dichtigkeit~~ **gemäß § 14** zu prüfen.

§ 11 Absatz (9) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für eine weitere Benutzung der **Grundstücksanschlussleitung z.B. bei Neubau oder wesentlicher Erweiterung ist diese gemäß § 14 zu prüfen. Eine Bescheinigung gemäß § 14 (5) ist vorzulegen.**

§ 12 wird wie folgt ergänzt durch 4. Satz:

Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

§ 13 Absatz (4), wird wie folgt geändert:

Eine Bescheinigung über das Ergebnis der **durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfung** der Grundstücksentwässerungsanlagen...

§ 14 wird komplett wie folgt neu gefasst:

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind insbesondere nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes, den §§ 53 Abs. 1c, Abs. 1e, und 61 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW sowie dem Teil 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Stadt Mettmann.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- (3) Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten, privaten Abwasserleitungen, die Schmutz- oder Mischwasser führen, nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf ihre Zustands- und Funktionstüchtigkeit prüfen zulassen.
- (4) Die Prüfpflicht und die Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich aus:
 1. § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw (Abwasserleitungen in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten),
 2. § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw (Abwasserleitungen außerhalb festgesetzter Wasserschutz-

gebiete, die der Ableitung industrieller und gewerblicher Abwässer dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind),

3. **§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw (Wiederholungsprüfung aller privaten Abwasserleitungen in beiden Gebieten alle 30 Jahre)**

- (5) **In den Fällen des § 14 Absätze 3 und 4 dieser Satzung hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes die Bescheinigung des Sachkundigen über die durchgeführte Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Stadt Mettmann vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW entsprechen.**

- (6) **Legt die Stadt Mettmann darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW Prüffristen für bestimmte Stadtgebiete fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Mettmann hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW) informiert.**

- (7) **Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt festgestellter Schäden an den Abwasserleitungen ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Mettmann gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.**

§ 16 es wird folgender Absatz (2) eingefügt:

- (2) **Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Mettmann eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Mettmann eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.**

§ 16 Absatz (3) wird ein 3.Satz eingefügt:

Die Abscheideanlagen müssen mit einer geeigneten Probenahmestelle ausgestattet sein.

§ 16 Absatz (4) wird wie folgt ergänzt:

Das Abscheidegut **oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind** in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen ...

§ 16 Absatz (5) Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Errichtung und der Betrieb von Abscheideanlagen **sowie ihre wesentliche Änderung** ist der Stadt Mettmann gemäß § 13 anzuzeigen.

§ 17 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers ~~Mängel~~ **Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung** festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

§ 23 Absatz (1) Punkt 3 wird eingefügt:

3. **§ 6 Absatz (6)**
Wasser aus Fahrzeugwäschen und Gebäudereinigungen in Regenwasserkanäle einleitet.

§ 23 Absatz (1), Punkt 10 wird wie folgt geändert:

10. **§ 14 Absatz (5)**
die Bescheinigung des Sachkundigen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nach Durchführung entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung nicht auf Verlangen der Stadt vorlegt.

Kapitel XII, Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

XII. Grenzwerte für die Abwassereinleitung

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes(WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Die Anforderungen und Grenzwerte im Abwasser sind am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle einzuhalten.

Die Durchführung der Probenahme sowie die Analysen- und Messverfahren zur Bestimmung der Grenzwerte und/oder Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

Parameter /Stoff / Stoffgruppe	Anforderungen/Höchstwerte
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) ph-Wert	6,5 - 10
c) absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml / l
d) CSB / BSB - Verhältnis	< 4
e) Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.

- i) Geruch Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und an den Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche auftreten.
- f) Toxizität Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlamm-beseitigung beeinträchtigt werden.

2. Anorganische Stoffe (Metalle) gesamt (gelöst und ungelöst)

a)* Antimon (Sb)	0,5 mg / l
b) Aluminium (Al)	20 mg / l
c)* Arsen (As)	0,1 mg / l
d)* Barium (Ba)	2,0 mg / l
e)* Blei (Pb)	0,5 mg / l
f)* Cadmium (Cd)	0,2 mg / l
g)* Chrom (Cr)	0,5 mg / l
h)* Chrom IV (Cr VI)	0,1 mg / l
i)* Cobalt (Co)	1,0 mg / l
j) Gesamt Eisen (Fe)	20,0 mg / l
k)* Kupfer (Cu)	0,5 mg / l
l)* Nickel (Ni)	0,5 mg / l
m)* Quecksilber (Hg)	0,05 mg / l
n)* Selen (Se)	1,0 mg / l
o)* Silber (Ag)	0,1 mg / l
p)* Zinn (Sn)	2,0 mg / l
q)* Zink (Zn)	2,0 mg / l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	80 mg / l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5,0 mg / l
c)* Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,2 mg / l
d)* Freies Chlor, (Cl ₂)	0,5 mg / l
e) Fluorid (F), gesamt	50 mg / l
f) Phosphor, gesamt	50 mg / l
g)* Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg / l
h) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg / l

a)* Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	250 mg / l
b)* Kohlenwasserstoffe mineralischer Herkunft (KW ges.)	20 mg / l
c)* Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg / l
d)* Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) z.B. Aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol	1,0 mg / l
e) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg / l
f) Organische Halogenfreie Lösungsmittel (TOC)	10 g / l

*Die genannten Grenzwerte sind im Abwasserteilstrom gemessen im Ablauf der Abscheideranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.01.2016

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

2

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
in der Stadt Mettmann vom 16. Dezember 2005
(2.Änderung vom 15.12.2015)

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 Änderungen der Satzung beschlossen.

§ 1

§ 1 Absatz (2), wird wie folgt ergänzt:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben, **Mehrkammergruben mit Abfluss in eine Nachbehandlung oder Versickerung** und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

§ 5 Absatz (1), wird wie folgt geändert:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß **§ 60 WHG** und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. ~~Dazu gehören auch die Bestimmungen nach § 61a LWG.~~ Die untere Wasserbehörde ordnet bei Bedarf die Sanierung an.

§ 6 Absatz (1), wird wie folgt geändert:

(1) **Der Inhalt von** vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im **vierjährigen** Abstand zu **entsorgen**, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung **und einer sonstigen Nachbehandlung vorgeschalteten Mehrkammergruben** sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Mettmann

mann im Einzelfall festgelegt werden. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.

§ 6 Absatz (2), entfällt:

§ 6 Absatz (4), neu (3), wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung gemäß § 6 Absatz (1) und (2) rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt Mettmann zu beantragen.

§ 9, wird komplett wie folgt neu gefasst:

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube usw.) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013).
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte.
- (3) Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten, privaten Abwasserleitungen, die Schmutz- oder Mischwasser führen, nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf ihre Zustands- und Funktionstüchtigkeit prüfen zulassen.
- (4) Die Prüfpflicht und die Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich aus:
 1. § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw (Abwasserleitungen in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten),
 2. § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw (Abwasserleitungen außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, die der Ableitung industrieller und gewerblicher Abwässer dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind),
 3. § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw (Wiederholungsprüfung aller privaten Abwasserleitungen in beiden Gebieten alle 30 Jahre)
- (5) In den Fällen des § 14 Absätze 3 und 4 dieser Satzung hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes die Bescheinigung des Sachkundigen über die durchgeführte Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Stadt Mettmann vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW entsprechen.
- (6) Legt die Stadt Mettmann darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW Prüffristen für bestimmte Stadtgebiete fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Mettmann

hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (7) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt festgestellter Schäden an den Abwasserleitungen ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Mettmann gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 14 Absatz (1) j, wird wie folgt hinzugefügt:

- j) entgegen § 9 Abs. 5 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.01.2016

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

3

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 495) in der Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

Im Folgenden aufgeführte Funktionsträger werden von dieser Regelung erfasst:

- Leiter der Feuerwehr
- stellvertretende Leiter der Feuerwehr

- Löschzugführer
- stellvertretende Löschzugführer

- Löschgruppenführer
- stellvertretende Löschgruppenführer

- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Kraftstoffkosten, Fahrgehalte für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann.

(4) Neben dem unter Punkt 1 genannten aufwandsentschädigungsberechtigten Personenkreis, können auch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die an individuellen, der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes dienenden Projekten mitarbeiten, eine Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Durchführung interner Ausbildungseinheiten in Lehrgangsform).

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

- Leiter der Feuerwehr 250,00 EUR
- stellvertretende Leiter der Feuerwehr 200,00 EUR

- Löschzugführer 100,00 EUR
- stellvertretende Löschzugführer 60,00 EUR

- Löschgruppenführer 40,00 EUR
- stellvertretende Löschgruppenführer 20,00 EUR

- Stadtjugendfeuerwehrwart 100,00 EUR
- stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte 60,00 EUR

§ 3**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

(3) Die Auszahlung der in § 1 Abs. 4 genannten projektbezogenen individuellen Aufwandsentschädigungen wird jeweils rückwirkend für das laufende Kalenderjahr am Jahresende ausbezahlt. Diese Einmalzahlung wird auf maximal 500 EUR pro Jahr und Person limitiert.

§ 4**Vorbehalt**

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt.

§ 5**Steuer- und Sozialversicherung**

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 07.01.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Reinhold Salewski
Beigeordneter und Stadtkämmerer

4

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann
(4. Änderung vom 15.12.2015)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt verändert:

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 11.01.2016

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

5

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 139 - Raabestraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.01.2016**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 139 - Raabestraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, umfasst die Flurstücke Nr. 991, 992 und 995 und wird begrenzt

im Norden und Osten	durch die Gebäude Uhlandstraße 4 bis 18
im Süden	durch die Gebäude Stintenberger Straße 35 bis 39
im Westen	durch die Raabestraße

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 139 - Raabestraße - kann ab sofort mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 139 - Raabestraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 139 - Raabestraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 11.01.2016

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

